



meine ÖH JUS.

## Änderungen und Übergangsregelungen im Überblick für den 2. Studienabschnitt:

### Übersicht Änderungen im 2. StA

#### • Öffentliches Recht II

Übergangsregelungen: siehe Langtext!

1. Semester:

in Kraft ab WS 25/26

- AG Öffentliches Recht II
- KS Staats- und Verwaltungsorganisation
- KS Staats- und Verwaltungshandeln
- KS Grundrechte
- KS Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts
- KS Verwaltungsverfahren
- KS Besonderes Verwaltungsrecht

2. Semester:

in Kraft ab SS 26

- UE Öffentliches Recht 2 (1) (Voraussetzung: 5 von 6 KS)
- UE Öffentliches Recht 2 (2) (Voraussetzung: UE 2 (1) + AG)
- KS Rechtsgrundlagen des Politischen Systems
- KS Jüngere Verfassungsgeschichte (= FP Rechtsgeschichte)
- > FP Verfassungsrecht (Voraussetzungen: UE 2 (2) + KS Jüngere Verfassungsgeschichte, KS Rechtsgrundlagen des Politischen Systems)
- > FP Verwaltungsrecht (Voraussetzung: UE 2 (2) )

#### • Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen

nur zu absolvieren, wenn FP Römisches Recht oder FP Rechtsgeschichte nicht abgeschlossen

#### • Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen II

- Wiwi I und Wiwi II ersetzen die KV Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen ab SS 26 komplett
- KV Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen = Wiwi I und II
- im WS 25/26 wird KV noch angeboten, ab SS 26 müssen alle Wiwi I und II absolvieren (ECTS-Anzahl bleibt genau gleich insgesamt); Wiwi I und II können parallel absolviert werden

#### • Juristisches Arbeiten im Digitalzeitalter II

Umbenennung des Diplomarbeitsseminars -> Inhalte um digitale Elemente ergänzt  
SE Vorbereitung auf die Diplomarbeit = Juristisches Arbeiten im Digitalzeitalter II

#### • Public International Law - KV Analysis and Argumentation

KV Analysis and Argumentation in Public International Law ersetzt die KV Precourse Legal English (Prüfungsmodalitäten bleiben genau gleich)

#### • AG Bürgerliches Recht II

ab dem SS26 kann man sich in der UE Bürgerliches Recht die Zulassungsklausur sparen und direkt zu den Abschlussklausuren antreten, wenn man die AG Bürgerliches Recht positiv absolviert hat

## ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK mit Übergangsregelungen:

- **Öffentliches Recht II**

Im Zuge der Studienplanänderung wurde auf Antrag der Professor:innen des Öffentlichen Rechts ohne die Zustimmung der ÖH JUS nachteilige Änderungen für uns Studierende beschlossen. Die ÖH JUS lehnt diese strikt ab und wird weiterhin dafür kämpfen, die verschärften Bedingungen zu verbessern.

Gemäß dieser verschlechternden Änderungen soll das Öffentliche Recht II in zwei Semestern studierbar sein, und zwar wie folgt:

**Im ersten Semester** müssen fünf von den sechs Kursen (siehe Auflistung am Bild) verpflichtend absolviert werden, da diese fünf Kurse schließlich für die UE Öffentliches Recht II (1) Anmeldevoraussetzung sind. Abgeschlossen werden die Kurse zum Teil ein einem Sammel-Moodletest, zum Teil mit schriftlichen Sammelklausuren, bei denen jeweils drei Kurse an einem Termin abgeprüft werden. Daneben ist die AG Öffentliches Recht II zu absolvieren – hier fallen die acht Bonuspunkte aus den Kursen weg.

**Im zweiten Semester** beginnt zunächst die UE Öffentliches Recht 2 (1) – zu ihr kann man sich nur anmelden, wenn man fünf Kurse positiv absolviert hat. In der UE 2 (1) muss man eine von zwei schriftlichen Klausuren (Dauer: 90 min) positiv absolvieren, um zu den Klausuren der UE 2 (2), die in der zweiten Semesterhälfte startet, antreten zu dürfen. Außerdem muss für die UE 2 (2) auch die AG bereits positiv absolviert sein. In der UE 2 (2) muss man schließlich mit zwei von drei schriftlichen, dreistündigen Klausuren mindestens 51 Punkte erreichen. Neben den beiden UEn sind noch der KS Rechtsgrundlagen des Politischen Systems und der KS Jüngere Verfassungsgeschichte zu absolvieren.

**Abschließend** muss man dann noch zwei mündliche Fachprüfungen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht ablegen. Voraussetzung für diese beiden Fachprüfungen ist der positive Abschluss der UE 2 (2). Für Verfassungsrecht muss man außerdem die beiden Kurse KS Rechtsgrundlagen des Politischen Systems und KS Jüngere Verfassungsgeschichte abgeschlossen haben.

### Übergangsregelungen:

Das neue System im Öffentlichen Recht wird **schrittweise starten**: Im WS 25/26 startet die neue AG und die neuen Kurse, aber es wird noch die alte UE 2 (2) angeboten. **Man kann also den zweiten Teil des Öffentlichen Rechts im kommenden WS noch im alten System beenden!** Ab dem SS 26 startet dann auch das neue System mit den beiden verpflichtenden Übungsteilen und ab dann ist das ganze neue System etabliert.

Der **KS Jüngere Verfassungsgeschichte** ist von Studierenden, die die Fachprüfung Rechtsgeschichte absolviert haben, nicht mehr zu machen!

Der **KS Rechtsgrundlagen des Politischen Systems** ist ab dem SS 26 zusätzlich neben der UE 2 (2) zu absolvieren und stellt ab dann eine Voraussetzung für die FP Verfassungsrecht dar. Hat man die UE 2 (2) bis zum WS 25/26 abgeschlossen, betrifft einem dieser KS gar nicht mehr – er gilt nur für jene, die ab dem SS 26 die UE machen.

**Für die Kurse gilt:** Alle absolvierten Kurse sind für die neuen äquivalent (d.h. die neuen müssen nicht nochmal gemacht werden)! Der Kurs Verwaltungsverfahren und Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts gilt als äquivalent zu den neuen Kursen KS Verwaltungsverfahren und KS Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts. Einzig der KS Besonderes Verwaltungsrecht ist komplett neu und hat kein Äquivalent.

**Studierende, die die AG Öffentliches Recht II bis inklusive SS 25 abgeschlossen haben**, können direkt die UE 2 (2) absolvieren (auch, wenn dann das neue System der UE im SS 26 eingeführt ist!). Sie müssen nicht die UE 2 (1) abschließen, können aber freiwillig daran teilnehmen! Ab dem SS 26 ist zusätzlich neben der UE der KS Rechtsgrundlagen des Politischen Systems zu absolvieren.

**Studierende, die die UE 2 (2) bis inklusive WS 25/26 abgeschlossen haben** (also noch im alten System), erfüllen weiterhin die Anmeldevoraussetzung für die FP Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Es müssen insbesondere nicht die neuen Kurse, die UE 2 (1) oder der KS Rechtsgrundlagen des Politischen Systems absolviert werden!

- **Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen**

Der KS Romanistische Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen (4 ECTS) ersetzt die Fachprüfung Römisches Recht. Der Stoff wird durch die Herabsetzung der ECTS wesentlich geändert und auf die Inhalte beschränkt, die für die heutige Rechtsanwendung tatsächlich eine gute Grundlage bilden. Es wird in Form einer schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeprüft.

Übergangsregelung: Das Fach betrifft nur Studierende, die den ersten Abschnitt NEU abschließen und weder die Fachprüfung Römisches Recht noch Rechtsgeschichte abgeschlossen haben. **Alle Studierenden, die eine der beiden FPs gemacht haben, müssen dieses Fach nicht machen.**

- **Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen II**

Wie bereits oben bei Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen I erwähnt, wird die KV Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen (6 ECTS) auf zwei Teile aufgeteilt (mit je 3 ECTS) und damit entzerrt und mit neuen, juristisch relevanten Inhalten angereichert. In Zukunft gibt es daher Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen I und II.

Übergangsregelung: Die **KV Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen gibt es im kommenden Wintersemester noch ein letztes Mal.** Ab dem SS 26 müssen dann alle Studierende, die **die KV Wirtschaftswissenschaften für Jurist\*innen noch nicht absolviert haben, Wiwi I und II** stattdessen machen. Die beiden Fächer können dann aber weiterhin nebeneinander in einem Semester absolviert werden, sodass sich Wiwi in einem Semester ausgeht.

Alle, die die **KV Wirtschaftswissenschaften bereits absolviert haben, müssen Wiwi I und II nicht absolvieren.**

- **Juristisches Arbeiten im digitalen Zeitalter II**

Der KS Juristisches Arbeiten im digitalen Zeitalter II **ersetzt das SE Vorbereitung auf die Diplomarbeit.** Grundsätzlich ändert sich nur der Name - die Inhalte und die fachspezifische Aufteilung bleibt mit digitalen Elementen angereichert gleich.

Übergangsregelungen: Das Diplomarbeitseminar ist äquivalent zum KS Juristisches Arbeiten im digitalen Zeitalter II. Ab nächstem Semester müssen daher Studierende, die das Diplomarbeitseminar nicht haben, einfach den KS machen.

- **KV Analysis and Argumentation in Public International Law – bessere Vorbereitung auf die Fachprüfung Public International Law**

Bislang war die KV Precourse Legal English Voraussetzung für die Fachprüfung Public International Law. Vielfach wurde diese LVA als nicht sinnvoll empfunden: Auf das Sprachtraining konnte durch die unterschiedlichen Levels nicht wirklich eingegangen werden und fachspezifisch kam zu wenig vor. Ab dem WS 25/26 **ersetzt daher die KV Analysis and Argumentation in Public International Law den Precourse**. Darin werden immer noch die wichtigsten englischen Vokabeln gelehrt, aber auch Fälle trainiert. Der Prüfungsmodus bleibt gleich (Anwesenheit und Abgabe ernstlich bearbeiteter Hausübungen), wodurch kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Der Precourse bleibt als freiwilliges Wahlfach erhalten und soll dann wirklich dem Sprachentraining dienen!

Übergangsregelungen: Die KV Analysis and Argumentation in Public International Law ist äquivalent zur KV Precourse Legal English. Ab nächstem Semester müssen daher Studierende, die den Precourse noch nicht haben, einfach die neue KV machen – hat man den Precourse bereits, betrifft eine die Änderung nicht mehr. Der Precourse kann als Wahlfach zum Sprachentraining freiwillig weiterhin besucht werden.

- **Mit der AG Bürgerliches Recht die Zulassungsklausur in der UE Bürgi sparen ab SS26**

Der Besuch der AG Bürgerliches Recht vor der UE Bürgerliches Recht zahlt sich in Zukunft noch mehr aus: Durch den **positiven Abschluss der AG innerhalb von zwei Semestern vor dem Übungsbesuch spart man sich die Zulassungsklausur in der UE** und kann dann dort direkt zu den Abschlussklausuren antreten!

Damit soll der Besuch der AG noch attraktiver gestaltet werden und das Zusatzengagement sich mehr auszahlen: Die AG hat zwei Klausuren am Ende des Semesters, die beide gleichzeitig zum Abschluss der AG künftig auch als Zulassungsklausur in der UE gezählt werden. Dennoch bleibt die AG **freiwillig und keine Voraussetzung** – du kannst also nach wie vor auch direkt zur Übung antreten. Beachte aber, dass durch die beiden neuen Chancen für die Zulassungsklausur, in

der UE selbst dann nur mehr eine Zulassungsklausur angeboten wird (bei AG Besuch in Zukunft also drei Zulassungsklausuren statt nur zwei wie derzeit!). Nutze also unbedingt die Chance auf drei Zulassungsklausuren und mache die AG vor der UE.

Übergangsregelungen: Die UE Bürgerliches Recht II findet nächstes Semester noch ohne die Zusatzregelung mit der AG statt – ab dem SS 26 gilt dann, dass diejenigen, die die AG Bürgerliches Recht II höchstens zwei Semester zurückliegend positiv absolviert haben, direkt zur Abschlussklausur antreten dürfen.